

Schenkung an Minderjährige

1. Ein Elternteil schenkt

- 1.1 Ist das Kind **noch nicht sieben Jahre alt**, ist es gemäß § 104 Nr. 1 BGB **geschäftsunfähig**. Aus diesem Grunde wird es generell von seinen (beiden) Eltern vertreten.

Will ein Elternteil an dieses Kind schenken, ist dieser Elternteil aber nach § 181 BGB an der Vertretung gehindert. Der andere Elternteil ist nach § 1795 in Verbindung mit § 1629 BGB ebenfalls an der Vertretung gehindert.

Aus diesem Grunde muss bei Beteiligung eines noch nicht 7 Jahre alten Kindes **immer ein Ergänzungspfleger** bestellt werden.

- 1.2 Ist das Kind **zwischen sieben und achtzehn Jahren**, ist es gemäß § 106 BGB **beschränkt geschäftsfähig**. In diesen Fällen bedarf der Minderjährige gemäß § 107 BGB nur bei Willenserklärungen, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Dies bedeutet nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 03.02.2005 (abgedruckt z.B. NJW 2005, 1430) folgendes:

Nicht lediglich rechtlich vorteilhaft im Sinne von § 107 BGB ist ein Rechtsgeschäft für einen Minderjährigen, wenn er in dessen Folge mit Verpflichtungen belastet wird, für die er nicht nur dinglich mit der erworbenen Sache, sondern auch persönlich mit seinem sonstigen Vermögen haftet. Daraus leitet der BGH folgende Situationen ab:

- a) Erwirbt der Minderjährige eine **Immobilie**, die **vermietet** ist, wird er mit Eigentumserschreibung zum Vermieter mit den daraus resultierenden schuldrechtlichen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag. Dies ist rechtlich nicht lediglich vorteilhaft selbst bei hohem Wert der Schenkung.
- b) Behält sich der Schenker, z.B. bei einem von den Eltern selbst genutzten Haus den **Nießbrauch** vor, ist die Schenkung rechtlich lediglich vorteilhaft.
- c) Wird die Immobilie aber nicht selbst genutzt, sondern **ist bereits ver-**

mietet, ändert auch ein Nießbrauchsvorbehalt des Schenkers nichts daran, dass ein solche Schenkung nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Denn z.B. am Ende des Nießbrauchs gemäß § 1056 BGB kommen schuldrechtliche Verpflichtungen auf den Minderjährigen zu.

- d) Wird dagegen eine **nicht vermietete Immobilie unter Nießbrauchsvorbehalt** geschenkt und wird sie dann erst nach erfolgter Schenkung von den Eltern im Rahmen des Nießbrauchsvorbehalts vermietet, so war die davor erfolgte Schenkung rechtlich lediglich vorteilhaft.
- e) Ist der Schenkungsgegenstand mit einer **Grundschuld** belastet, die der Minderjährige übernimmt, ist dies gleichwohl für ihn rechtlich lediglich vorteilhaft, wenn die schuldrechtliche Darlehensverpflichtung alleine vom Schenker getragen wird.
- f) Wird die Schenkung mit **(bedingten) Rückübertragungsansprüchen** vereinbart, ist dies für den Minderjährigen nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, falls er bei Ausübung zum Wertersatz oder Schadenersatz z.B. wegen zwischenzeitlicher Verschlechterung des zurückzugewährenden Gegenstandes verpflichtet ist. Wird der (bedingte) Rückübertragungsanspruch allerdings dahingehend vereinbart, dass die Rückgewähr ausschließlich nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen hat und sich beschränkt auf den zum Zeitpunkt der Rückübertragung beim Minderjährigen noch vorhandenen Wert, bleibt die Schenkung im übrigen lediglich rechtlich vorteilhaft.

Bei den 7 bis 17 Jährigen kommt es also darauf an, ob sie durch die Schenkung **lediglich einen rechtlichen Vorteil** erlangen. In diesem Falle können Sie im Rahmen von § 1629 Abs. 1 BGB von ihren beiden Eltern vertreten werden.

Ist die Schenkung dagegen **nicht lediglich rechtlich vorteilhaft**, bedarf es analog oben 1.1 der Bestellung eines Ergänzungspflegers.

2. Beide Eltern schenken

Das oben unter Ziff. 1.1 und 1.2 Gesagte gilt entsprechend bzw. sogar unmittelbar.

Wenn nämlich Eltern z. B. ihre "gemeinsame" Eigentumswohnung auf die z. B.

beiden Kinder übertragen, überträgt der eine Elternteil seine Hälfte auf die beiden Kinder und der andere die andere Hälfte.

3. Ergänzungspfleger

3.1 Der Ergänzungspfleger wird **nur für den Abschluss** des Schenkungsvertrages benötigt. Danach sind die Eltern wieder selbst zuständig.

3.2 Als Ergänzungspfleger kommen typischerweise in Frage:

Paten, Geschwister der Eltern oder auch der Steuerberater.

4. Zusammenstellung für die 7. bis 17. Jährigen

4.1 Rechtlich **nicht** lediglich vorteilhaft ist es

- wenn die Immobilie **vermietet** ist oder
- (bedingte) **Rückübertragungsansprüche** nicht auf den Wert der noch vorhandenen Bereicherung beschränkt sind.

4.2 Rechtlich **lediglich vorteilhaft** bleibt eine Schenkung auch bei

- einem **Nießbrauchsvorbehalt**, es sei denn die Immobilie ist bereits vermietet,
- bei Übernahme einer **Grundschuld**, ohne dass auch die schuldrechtliche Darlehensverpflichtung mitübernommen wird und
- bei (bedingten) **Rückübertragungsansprüchen** nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen.

Autor: Rechtsanwalt und Notar Dr. Wolfgang Mickel nach dem Stand vom Januar 2013

Bitte beachten Sie, dass alle allgemeinen rechtlichen Hinweise und Ausführungen nie eine konkrete Beratung im Einzelfall ersetzen können. Außerdem ist nie auszuschließen, dass vom vorgenannten Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Beitrags bis zum heutigen Zeitpunkt bereits Änderungen oder Ergänzungen der Rechtsentwicklung berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grunde wird für die aktuelle Richtigkeit der Ausführungen in dem obigen Beitrag keinerlei Gewähr übernommen, wenn sie nicht ausdrücklich und schriftlich auf Nachfrage bestätigt wurde.